

(3) Der Vorsitzende des Kreis-/Stadttransportausschusses ist berechtigt, Entscheidungen, die der Zustimmung des Kreis-/Stadttransportausschusses oder der Operativgruppe bedürfen, vorab zu treffen, wenn dies wegen der Dringlichkeit unumgänglich ist.

(4) Ist der Vorsitzende des Kreis-/Stadttransportausschusses verhindert, nimmt das von ihm beauftragte Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden wahr.

#### § 7

(1) Jedes Mitglied des Kreis-/Stadttransportausschusses ist für die Arbeit des Kreis-/Stadttransportausschusses und für die Erfüllung der Aufgaben in dem von ihm vertretenen Verantwortungsbereich persönlich verantwortlich und dem Kreis-/Stadttransportausschuß rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitglieder des Kreis-/Stadttransportausschusses haben bei der Vorbereitung der Sitzungen des Kreis-/Stadttransportausschusses die Probleme des von ihnen vertretenen Verantwortungsbereiches umfassend zu analysieren und eng mit den Vertretern der anderen Bereiche zusammenzuarbeiten.

(3) Im Namen des Kreis-/Stadttransportausschusses oder dessen Vorsitzenden darf nur auftreten, wer vom Kreis-/Stadttransportausschuß, der Operativgruppe, dem Berufsverkehrsaktiv oder vom Vorsitzenden hierzu schriftlich ermächtigt ist.

#### § 8

Die Mitglieder des Kreis-/Stadttransportausschusses, der Operativgruppe und des Berufsverkehrsaktivs haben die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Verantwortungsbereich selbständig und unverzüglich zu organisieren. Sie haben die Durchführung der Beschlüsse ständig zu kontrollieren, deren Wirksamkeit und Ergebnisse einzuschätzen sowie bei der Durchführung auftretende neue Probleme aufzugreifen und unverzüglich Maßnahmen zu deren Lösung einzuleiten.

#### § 9

(1) Die Mitglieder des Kreis-/Stadttransportausschusses, der Operativgruppe und des Berufsverkehrsaktivs sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können sich in dieser Funktion nicht vertreten lassen.

(2) Ist ein Mitglied des Kreis-/Stadttransportausschusses, der Operativgruppe oder des Berufsverkehrsaktivs aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so ist der Vorsitzende darüber rechtzeitig zu informieren und ihm mitzuteilen, wer an der Sitzung teilnehmen wird. Dieser Vertreter hat kein Stimmrecht.

#### § 10

(1) Zur Sicherung der Arbeit des Kreis-/Stadttransportausschusses ist ein Transportbeauftragter beim Rat des Kreises/Rat der Stadt eingesetzt.

(2) Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Transportbeauftragten werden in einer Ordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise geregelt. Diese Ordnung erläßt der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses.

(3) Der Transportbeauftragte ist für seine Tätigkeit dem Rat des Kreises/Rat der Stadt, dem Kreis-/Stadttransportausschuß und dessen Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.

#### § 11

(1) Das Recht, Vorlagen im Kreis-/Stadttransportausschuß einzubringen, haben der Vorsitzende und die Mitglieder des Kreis-/Stadttransportausschusses.

(2) Die Einreicher sind für die rechtzeitige Vorbereitung der Vorlagen, deren Inhalt und Begründung persönlich verantwortlich.

(3) Die Vorlagen für den Kreis-/Stadttransportausschuß sind in der Regel 7 Tage und die Vorlagen für die Operativgruppe 3 Tage vor der Sitzung beim Transportbeauftragten einzureichen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Kreis-/Stadttransportausschusses.

(4) Die Vorlagen für den Kreis-/Stadttransportausschuß müssen in der Regel 3 Tage und die Vorlagen für die Operativgruppe 1 Tag vor der Sitzung den Mitgliedern des Kreis-, Stadttransportausschusses bzw. der Operativgruppe zugestellt sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Kreis-/Stadttransportausschusses.

(5) Vorlagen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind durch den Transportbeauftragten nach Entscheidung des Vorsitzenden des Kreis-/Stadttransportausschusses an den Einreicher zurückzugeben.

### Neunte Durchführungsbestimmung\* zur Transportverordnung.

#### — Änderung der Vierten, Sechsten und Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung —

Vom 12. Mai 1966

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (G31. II S. 357) wird zur Änderung der

— Vierten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Konzentrierter Güterumschlag — (GBl. II S. 425) (nachstehend 4. DB genannt),

— Sechsten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBl. II S. 436) (nachstehend 6. DB genannt),

— Achten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — (GBl. II S. 461) (nachstehend 8. DB genannt)

folgendes bestimmt:

#### I.

Änderungen der 4. DB

#### § 1

Im § 8 Buchst. b Ziff. 3 der 4. DB und im § 2 Ziff. 5 der Anlage 2 zur 4. DB werden die Worte „auch an Sonn- und Feiertagen“ gestrichen.

#### II.

Änderungen der 6. DB

#### § 2

Im § 6 Abs. 1 der 6. DB wird der 2. Satz gestrichen.

\* 8. DB vom 25. April 1964 (GBl. II Nr. 53 S. 461)